

72-27.10.1998.

Schutz für Mensch und Natur

Verwaltungsgericht: „Kisselwörth“ darf stärker genutzt werden, aber...

Die Erlaubnis zum Fährbetrieb zur Rheininsel Kisselwörth darf der Ortsgemeinde Nackenheim nicht länger pauschal vorenthalten werden. So entschied gestern das Verwaltungsgericht Mainz. Das juristische Machtwort ist aber kein Freibrief für eine unbeschränkte Nutzung der Insel: Interessen des Naturschutzes dürfen nicht zu kurz kommen.

Von
Frank Schmidt-Wyk

Mit der Stellungnahme des Verwaltungsgerichtes geht ein Rechtsstreit zwischen der Ortsgemeinde Nackenheim und dem Land Rheinland-Pfalz vorerst zuende.

Ausgangspunkt der Meinungsverschiedenheit war die eingeschränkte Erlaubnis zum Betrieb einer Fährverbindung zur Insel Kisselwörth. Nur viermal im Jahr, nämlich für die Dauer des Inselfestes, so-

wie zu drei weiteren Feiern sollte die kleine Personenfähre ablegen dürfen. Der Gemeinde war dieser Bescheid vom Juli 1997 zu wenig: Sie reklamiert das Inselgebiet vor ihrer Haustür als Freizeit- und Naherholungsraum. Bei der Bezirksregierung dagegen befürchtet man, daß eine intensiverte Freizeitnutzung zu einer erheblichen Beschädigung von Flora und Fauna führen würde. „Wir wollen verhindern, daß die Insel querbeet betreten

wird“, erklärte Oberregierungsrat Achim Martin vor Gericht. Formal beruft sich das Land auf die Naturschutzverordnung und auf restriktive Vogelschutz-Bestimmungen.

Nach Ansicht der 6. Kammer des Verwaltungsgerichtes rechtfertigt das alles aber nicht, der Gemeinde die Erlaubnis zum Fährbetrieb grundsätzlich zu verweigern. Auch wenn das Gelände als Naturschutzgebiet ausgewiesen sei, bestehe doch kein generelles Betretungsverbot der Insel. Also müsse man den Menschen auch eine Möglichkeit geben, dorthin zu gelangen. Der Vorsitzende Richter Bernhard Wanwitz brachte es auf den Punkt: „Nicht nur die Natur, auch die Menschen-

welt ist schützenswert.“

Die Landesbehörden müssen jetzt neu über die Erlaubnisteilung entscheiden. Einen absoluten Sieg hat die Gemeinde damit allerdings nicht errungen: Zwar ist der Fährbetrieb grundsätzlich zu ermöglichen, Nutzungsbeschränkungen der Insel können allerdings im Hinblick auf Naturschutzinteressen festgeschrieben werden. Die Kammer machte Vorschläge, wie ein „realitätsnaher“ Kompromiß aussehen könnte: Das Betreten der Insel könne beispielsweise während der Brutzeiten der Vögel verboten werden. Auch die Abgrenzung besonders schützenswerter Gebiete mit einem Zaun sei ein denkbarer Ansatz.